



Taxordnung 2018

gültig ab 01. Januar 2018

1. Allgemeines

Festlegung der Kosten

- Die Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Monat im Voraus mitgeteilt.
- Die KVG-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Betreuungsmassnahmen werden mit dem System „BESA 5.0“ erhoben und für die Fakturierung in 12 Pflege- oder Abrechnungsstufen eingeteilt.
- Die Einstufung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt, dann jeweils nach sechs Monaten.
Erfolgt vorher eine Veränderung des Pflegebedarfs, die sich stabilisiert hat, wird eine BESA-Einstufung gemacht.
- Die Kündigungsfrist des Bewohnervertrages beträgt einen Monat, auf Ende des nächsten Monats. Die Grundtaxe (Pensionstaxe und Betreuungstaxe) ist bis Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet. Bei vorzeitiger Belegung ist eine Verkürzung möglich.
- Im Todesfall endet der Vertrag automatisch 7 Tage nach dem Tod. Kann das Zimmer vor Ablauf der 7 Tage neu belegt werden, endet das Vertragsverhältnis am Vortag der Neubelegung.
- Als Ausgleich der jeweils rückwirkenden monatlichen Rechnungsstellung wird zusammen mit der ersten ordentlichen Rechnung bei Neueintritt eine Anzahlung von Fr. 3'000.- erhoben. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Ein allfälliges Guthaben wird mit der Schlussrechnung zurückerstattet, soweit es nicht zur Verrechnung für ein Restguthaben des Betagten- und Pflegeheims Wassen verrechnet wird.
- Bei Veränderungen in sozialen, pflegerischen oder medizinischen Belangen kann sich ein interner oder externer Wechsel der Wohneinheit aufdrängen. Nach Rücksprache mit der Bewohnerin, dem Bewohner und gegebenenfalls der Bezugsperson entscheidet die Heimleitung des Betagten- und Pflegeheims Wassen über einen allfälligen bedarfs- und zeitgerechten Wechsel.

2. Aufenthaltskosten im Betagten- und Pflegeheim Wassen

Die Kosten für den Aufenthalt im Betagten- und Pflegeheim Wassen setzen sich wie folgt zusammen.

- 2.1 Pensionstaxe und Betreuungstaxe = Grundtaxe
- 2.2 Kosten für spezielle Dienstleistungen
- 2.3 Pflegekosten

2.1 Pensionstaxe und Betreuungstaxe = Grundtaxe

Die Pensionstaxe bildet zusammen mit der Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtigen Leistungen) die Grundtaxe. Die Betreuungstaxe wird pro Pensionstaxe dem Zimmerpreis zugeschlagen.

	Pensionstaxe	Betreuungstaxe
Kategorie 1 EZ	Fr. 94.-	Fr. 32.50
Kategorie 2 DZ, mit Doppelbelegung	Fr. 89.-	Fr. 32.50
Kategorie 3 andere	Fr. 92.-	Fr. 32.50

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmermiete, Heizung, Strom, Kalt-/ Warmwasser
- Vollpension inkl. Znüni- und Zvierikaffee und Getränke bei den Mahlzeiten
- Mitbenützung der allgemeinen Aufenthaltsräumen
- Besorgung der privaten Wäsche (Waschen + Bügeln)
- Bett- und Frottierwäsche, sowie das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen des Zimmers inkl. einer wöchentlichen, gründlichen Reinigung
- Internet-Zugang für Bewohner

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht eingeschlossen:

- Ärztliche Behandlung und Medikamente
- KVG-pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur, Pediküre, Podologin
- Zusätzliche Therapien
- Radio- TV-Gebühren
BILLAG – Befreiung siehe Ziffer 8, Finanzierungshilfen
- Monatliche Telefonanschlussgebühr
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Bezeichnen, Flickern und Abändern von persönlicher Wäsche
- Taxidienste, Transporte, Ambulanztransporte
- Kranken- und Unfallversicherungen
- Leistungen bei Eintritt, Austritt, Todesfall
- Schlussreinigung, Entsorgung und weitere Aufwendungen
- Sonderwünsche

Die Betreuungstaxe beinhaltet

- Alle nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen
- Alltagsgestaltung (Singen, Abendkaffee, Feste im Jahreslauf etc.)
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten
- Betreute Aktivierungstherapie (Turnen, Gestalten, Gedächtnistraining, etc.)
- Intern organisierte Heimanlässe und Veranstaltungen
- Benutzung von Hilfsmitteln und Geräten inkl. Rollstühlen und Gehhilfen

2.2 Kosten für spezielle Dienstleistungen

Kategorie	Private Auslagen	CHF	Ansatz
Eintritt	Annullierungskosten bei verbindlicher Anmeldung	250.00	pro Fall
Eintritt	Administrative Eintrittspauschale (Lang- und Kurzaufenthalte)	200.00	pauschal
Eintritt	Administrationsgebühr Ferienzimmer	100.00	pro Aufenthalt
Hotellerie	Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00	pro Mahlzeit
Hotellerie	Näharbeiten, Flickarbeiten von persönlichen Textilien	60.00	pro Stunde
Hotellerie	Nähen von Kleidern	0.50	Pro Kleidungsstück
Gastronomie	Mittagessen für Gäste (Werktags)	15.00	pro Mahlzeit
Gastronomie	Mittagessen für Gäste (Sonntag und Geburtstag)	20.00	pro Mahlzeit
Zuschlag	Für ausserkantonale Bewohner, wird der Zuschlag nach 5 Jahren Steuerdomizil im Kanton Uri aufgehoben	5.00	pro Tag
Tel/Internet	Telefonabonnement	25.00	pro Monat
Tel/Internet	Gesprächsgebühren		gratis
Tel/Internet	Nutzung Internet		gratis
Allgemein	Transportbegleitung	50.00	pro Stunde
Allgemein	Kilometergebühren Benutzung Privatfahrzeug	0.70	km
Allgemein	Zusätzliche a.o. Leistungen oder Begleitungen	50.00	pro Stunde
Versicherung	Privathaftpflichtversicherung, gemäss Ziffer 7	3.00	pro Monat
Möblierung	Wechsel des Wohnraums, Umzug Mobiliar (aus eigenen Beweggründen)	200.00	pauschal
Austritt	Leistungen inkl. Zimmerreinigung	300.00	pauschal
Austritt	Leistungen inkl. Zimmerreinigung - Ferienzimmer	150.00	pauschal
Austritt	Zimmerräumung und Entsorgung durch das BPW (Möbel, Kleider etc.)	550.00	pauschal
Austritt	Kurzaufenthalter (bis 6 Monate)	200.00	pauschal

2.3 Pflegekosten (proTag)

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System (**B**ewohner **E**instufungs-**S**ystem für die **A**brechnung) Version 5.0 (ab 01.01.2018) mit dem Leistungskatalog 2010 in 12 Beitragsstufen.

Das BESA-System ist schweizweit anerkannt und wird vom Kanton Uri von allen stationären Pflegeinstitutionen angewendet. Das System bildet die Grundlage für die Berechnung der Pflegetaxen und die Leistungen der Krankenversicherungen. Die Einstufung erfolgt durch das Pflegefachpersonal und wird vom behandelnden Arzt bestätigt.

BESA Stufe	Zeitaufwand pro Tag (Minuten)	Pflegetaxe pro Tag	Kostenbeteiligung Versicherer	Kostenbeteiligung Bewohner	Kostenbeteiligung Gemeinde
0	0	SFr. -	SFr. -	SFr. -	SFr. -
1	1 - 20	SFr. 12.00	SFr. 9.00	SFr. 3.00	SFr. -
2	21 - 40	SFr. 34.40	SFr. 18.00	SFr. 16.40	SFr. -
3	41 - 60	SFr. 56.60	SFr. 27.00	SFr. 21.60	SFr. 8.00
4	61 - 80	SFr. 78.80	SFr. 36.00	SFr. 21.60	SFr. 21.20
5	81 - 100	SFr. 101.00	SFr. 45.00	SFr. 21.60	SFr. 34.40
6	101 - 120	SFr. 123.20	SFr. 54.00	SFr. 21.60	SFr. 47.60
7	121 - 140	SFr. 145.40	SFr. 63.00	SFr. 21.60	SFr. 60.80
8	141 - 160	SFr. 167.60	SFr. 72.00	SFr. 21.60	SFr. 74.00
9	161 - 180	SFr. 189.80	SFr. 81.00	SFr. 21.60	SFr. 87.20
10	181 - 200	SFr. 212.00	SFr. 90.00	SFr. 21.60	SFr. 100.40
11	201 - 220	SFr. 234.20	SFr. 99.00	SFr. 21.60	SFr. 113.60
12	221 - 240	SFr. 256.40	SFr. 108.00	SFr. 21.60	SFr. 126.80

- 1) Die 12 Beitragsstufen sind in der Krankenpflege- Leistungsvereinbarung (KLV), Änderung vom 24.Juni 2009, geregelt.
- 2) Die Kostenbeteiligung der Bewohnerin/des Bewohners beträgt maximal 20% vom höchsten Beitrag der Versicherer.
- 3) Die Beiträge der Versicherer werden durch den Bundesrat für die ganze Schweiz festgelegt und sind in der KLV enthalten.
- 4) Die Restfinanzierung durch die Gemeinden ist vom Kanton im Gesetz über die Langzeitpflege, gültig ab 01. Januar 2011, geregelt.

3. Reduktion der Aufenthaltskosten bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit wird ab dem ersten Tag eine Reduktion von Fr. 8.— pro Tag gewährt. Bei Spitaleinweisung wird der Abzug vom ersten Tag an gewährt. Die Betreuungstaxe ist auch bei Abwesenheiten zu bezahlen.

4. Ein- und Austritt

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet.

Beim Eintritt in das Ferienzimmer ist keine Anzahlung zu hinterlegen.

Bei Todesfall erlischt der Bewohnervertrag nach Ablauf von 7 Tagen. Während dieser Zeit wird die Grundtaxe (Pensionstaxe und Betreuungstaxe) abzüglich der Reduktion von Fr. 8.- pro Tag (Abwesenheit) in Rechnung gestellt. Wenn das Zimmer vor Ablauf der 7 Tage belegt werden kann, werden die Verrechnungstage entsprechend gekürzt.

Bei ordentlichem Austritt wird das Zimmer von den Angehörigen innert 7 Tagen vollständig geräumt. Eine frühere Räumung begünstigt eine schnellere Belegung. Wird das Zimmer in dieser Frist nicht geräumt, werden die Kosten separat verrechnet (siehe Ziffer 2.2 spezielle Dienstleistungen)

5. Ferienzimmer

Nach Verfügbarkeit bieten wir die Möglichkeit für ein Ferienbett. Es gelangen die gleichen Pflögetaxen wie für die Dauerbewohner zur Anwendung. Die Grundtaxen und die Preise für spezielle Dienstleistungen sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 enthalten.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich (rückwirkend) und ist jeweils innert 15 Tagen zu begleichen.

7. Privathaftpflichtversicherung

Das Risiko der privaten Haftpflicht ist in der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert. Es wird dafür eine monatliche Prämie von Fr. 3.- in Rechnung gestellt. Sie können somit Ihre bestehende private Haftpflichtversicherung beim Heimeintritt auflösen.

8. Finanzierungshilfen

Hilflosenentschädigungen (HE)

Wird unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet. Kann geltend gemacht werden, wenn eine Hilflosigkeit (tägliche Lebensverrichtungen) ununterbrochen seit mindestens einem Jahr besteht.

Informationen und Antragsstelle: Sozialversicherungsstelle Uri, Dätwylerstrasse 11, Postfach 30, 6460 Altdorf, Tel 041 874 50 10, www.svsuri.ch / Invalidenversicherung (IV)

Ergänzungsleistung (EL)

Kann rechtlich beansprucht werden, wenn die Einkünfte (AHV-/Pensionskassen-Renten) und das Vermögen die minimalen Lebenskosten nicht mehr decken. Informationen und Antragsstelle: Sozialversicherungsstelle Uri, Dätwylerstrasse 11, Postfach 30, 6460 Altdorf, Tel 041 874 50 10, www.svuri.ch

BILLAG

Ab einem Pflegebedarf von mindestens 81 Minuten (entspricht BESA Stufe 5) und/oder beim Bezug von Ergänzungsleistung kann die Gebührenbefreiung bei der BILLAG beantragt werden. Informationen und Antragsformulare siehe unter: www.billag.ch

Diese Taxordnung wurde durch den Stiftungsrat der Stiftung Betagten- und Pflegeheim Wassen am 17. Januar 2018 genehmigt und ist ergänzender Bestandteil zum Bewohnervertrag.

Sie tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01. Januar 2017.

**Betagten- und Pflegeheim Wassen
Präsident des Stiftungsrates**

Sig. Everisto Triulzi